



12.7.2010

MITTEILUNG AN DIE MITGLIEDER

Betrifft: Petition 1119/2008, eingereicht von John Ashford, britischer Staatsangehörigkeit, zur Unvereinbarkeit des portugiesischen Insolvenzgesetzes mit den Handelsvorschriften der Europäischen Union

1. Zusammenfassung der Petition

Der Petent verweist auf das portugiesische Insolvenzgesetz, in dem es heie, dass der Insolvenzverwalter Vertrge annullieren knne, die in den beiden Jahren vor Erffnung des Insolvenzverfahrens abgeschlossen wurden. Der Petent hebt hervor, dass dieser Sachverhalt insbesondere zu Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Geschäftstätigkeit ausländischer Investoren führe, und da er der Auffassung ist, dass das portugiesische Gesetz nicht mit den Handelsvorschriften der Europäischen Union vereinbar sei, ersucht er das Europäische Parlament, sich mit dieser Angelegenheit zu befassen.

2. Zulässigkeit

Für zulässig erklärt am 26.1.2009. Die Kommission wurde um Auskünfte gebeten (Artikel 202 Absatz 6 der Geschäftsordnung).

3. Antwort der Kommission, eingegangen am 25.9.2009

„Der Petent verweist auf das portugiesische Insolvenzgesetz, in dem es heie, dass der Insolvenzverwalter Vertrge annullieren dürfe, die in den beiden Jahren vor Erffnung des Insolvenzverfahrens abgeschlossen wurden.

Die Europäische Kommission kann in Fällen dieser Art nichts unternehmen. Laut Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und Vertrag über die Europäische Union hat die Europäische Kommission in Fällen, die keinen Bezug zum Gemeinschaftsrecht haben, keine allgemeine Befugnis zum Eingreifen.

Auf der Grundlage der vom Petenten vorgelegten Informationen wird festgestellt, dass der vorliegende Fall einzelstaatliches materielles Recht betrifft.“

4. Antwort der Kommission, eingegangen am 12.7.2010

Der Petent beschwert sich darüber, dass in der vorherigen Antwort der Kommission nicht angegeben worden sei, auf welcher Grundlage kein Bezug zum Gemeinschaftsrecht bestehe, und es nicht angemessen sei, sich bei der Durchführung eines Insolvenzverfahrens auf das portugiesische materielle Recht zu stützen.

Gemäß dem Vertrag über die Arbeitsweise der EU verfügt die Kommission über keine allgemeine Befugnis, in Einzelfällen bei Problemen der allgemeinen Rechtspflege, Ineffizienz der Justiz oder in spezifischen Belangen wie den in der Petition dargelegten, tätig zu werden, solange kein Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht vorliegt.

Das derzeit geltende EU-Recht enthält keine Bestimmungen über die gesetzlichen Anforderungen an eine Rückforderungsklausel oder die Verwertung von Zeugenaussagen in Insolvenzverfahren. Diese Angelegenheiten sind materiellrechtlicher Natur und Verfahrensaspekte von Insolvenzverfahren unterliegen weiterhin der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten. Sie werden daher durch das innerstaatliche Recht geregelt.

Die Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates über Insolvenzverfahren enthält internationale privatrechtliche Regeln für grenzüberschreitende Insolvenzverfahren. Mit der Verordnung wurden gemeinsame Regelungen für das Zusammenspiel verschiedener Insolvenzvorschriften eingeführt. Gemäß Artikel 39 dieser Verordnung kann jeder Gläubiger, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der EU hat, in jedem in der Gemeinschaft anhängigen Insolvenzverfahren seine Forderungen bezüglich des Schuldnervermögens anmelden. Jedoch soll das nationale Recht für die Verfahren gelten, d. h. das Insolvenzrecht des Staates, in dem die Verfahren eröffnet wurden, oder das Recht des Staates, in dem das unbewegliche Vermögen eingetragen ist. Gemäß Artikel 4 regelt das Recht des Staates der Verfahrenseröffnung insbesondere die Anmeldung, die Prüfung und die Feststellung der Forderungen, den Rang der Forderungen und die Rechte der Gläubiger sowie die Nichtigkeit von Rechtshandlungen.

Anhand der vom Petenten übermittelten zusätzlichen Informationen ist es daher nicht möglich, einen möglichen Verstoß gegen die Verordnung (EG) Nr. 1346/200 festzustellen.

Außerdem ist nicht klar, inwiefern Artikel 63 AEUV (ex-Artikel 56 EGV), dem zufolge jede Beschränkung des Kapitalverkehrs verboten ist, in diesem Fall anwendbar sein könnte. Es gibt nämlich keine EU-Vorschrift über den Erwerb privaten Eigentums mit Ausnahme des Erwerbs von Teilzeitnutzungsrechten (Richtlinie 94/47/EG). Fragen in Bezug auf Immobilienvermögen sind gemäß dem jeweiligen nationalen Recht zu prüfen. Innerstaatliche Behörden und Gerichte können über Einzelfälle entscheiden.

Sollte der Petent darüber hinaus eine Entschädigung gemäß der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten anstreben, sollte er sich unmittelbar an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte wenden. Er kann vor diesem Gerichtshof

allerdings nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten, nachdem die inländische Entscheidung Bestandskraft erlangt hat, sowie nach Ausschöpfung aller im zuständigen Land auf inländischer Ebene zur Verfügung stehenden Rechtsmittel Klage einreichen.

Da kein Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht vorliegt, ist die Kommission nicht befugt, in diesem Fall Maßnahmen zu ergreifen.